

20.12.18

AIS

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung

A. Problem und Ziel

Anhang 2 Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) enthält Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Druckanlagen, z. B. Dampfkessel und andere Druckbehälter. Die Prüfpflichten bestimmter Druckanlagen hängen von den in ihnen enthaltenen Stoffen und Gemischen ab. In der geltenden BetrSichV werden die entsprechenden Stoffe und Gemische durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bestimmt.

Nachdem die CLP-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 geändert worden ist, sind bestimmte Verweisungen dorthin nicht mehr zutreffend, so dass eine Anpassung der BetrSichV an die geänderte CLP-Verordnung zwingend erforderlich ist. Die Anpassung wird so ausgestaltet, dass die Inbezugnahme der Stoffe und Gemische nicht mehr durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der CLP-Verordnung erfolgt, sondern durch Nennung der so genannten H-Sätze (Gefahrenhinweise), die den betreffenden Stoffen und Gemischen über die CLP-Verordnung fest zugeordnet sind. Die geänderte Darstellung bewirkt zudem eine deutliche Erleichterung für die Anwender der BetrSichV, weil die H-Sätze der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffe und Gemische direkt aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können. Mit der Änderung der Art der Inbezugnahme ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Prüfpflichten verbunden. Die notwendige Änderung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV wird zudem dazu genutzt, die umfangreichen Sonderregelungen bei Prüfungen bestimmter Druckanlagen in Nummer 7 (bisher Nummer 6) des Abschnitts neu zu gestalten. Dabei können einige Sonderregelungen entfallen. Die vorgesehene Neufassung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV wurde vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) vorgeschlagen. Der ABS berät das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Die Änderung der BetrSichV soll außerdem dazu genutzt werden, einige Berichtigungen und Klarstellungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der bisherigen Anwendung der BetrSichV gezeigt hat, insbesondere im Vollzug durch die Länder.

Des Weiteren wird ein fehlerhafter Verweis in § 20 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern berichtigt (Artikel 2) und die Feuerzeugverordnung außer Kraft gesetzt (Artikel 3 Satz 2). Mit der Feuerzeugverordnung wird die „Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2006 (2006/502/EG) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten“ untersagt wird“ in deutsches Recht umgesetzt. Die Entscheidung hat mit Ablauf des 11. Mai 2017 ihre Gültigkeit verloren. Die überarbeitete DIN EN 13869 regelt vollumfänglich die Kindersicherheit von Feuerzeugen und hat die Entscheidung der Kommission insoweit abgelöst. Da die Feuerzeugverordnung ausschließlich der Umsetzung dieser Entscheidung dient, ist ihr mit Wegfall der Entscheidung die Basis entzogen. Die Feuerzeugverordnung ist deshalb aufzuheben.

B. Lösung

Änderung der BetrSichV.

Aufhebung der Feuerzeugverordnung.

C. Alternativen

Keine. Der Änderung der CLP-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2016/918 kann nur durch eine Änderung der Betriebssicherheitsverordnung Rechnung getragen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch die Verordnung nicht wesentlich verändert. Die Anpassung an die geänderte CLP-Verordnung bewirkt eine Vereinfachung in der Anwendung der BetrSichV für die Arbeitgeber, weil zur Identifikation der in den Druckanlagen enthaltenen Stoffe und Gemische nicht mehr auf Anhang I der CLP-Verordnung verwiesen wird, sondern künftig deren H-Sätze (Gefahrenhinweise) angegeben werden. Diese können leicht aus den Sicherheitsdatenblättern der Stoffe und Gemische entnommen werden. Erleichterungen ergeben sich auch durch die neue tabellarische Darstellung der besonderen, vom Regelfall abweichenden Prüfanforderungen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 BetrSichV, ohne dass dabei nennenswerte Änderungen der Anforderungen selbst vorgenommen werden.

Der Wegfall der Feuerzeugverordnung bewirkt faktisch keine Entlastung, da einschlägige technische Normen aus Gründen der Rechtssicherheit in der Praxis weiter beachtet werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit dieser Verordnung entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird durch die Verordnung nicht verändert.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

20.12.18

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und
zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 20. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung
der Feuerzeugverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, die Bundesregierung und
- des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit und
- des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Überprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „und der gegebenenfalls getroffenen Schutzmaßnahmen“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden.“
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „wirksam“ durch die Wörter „geeignet und funktionsfähig“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Prüfungen nach Absatz 1 ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „betreffen“ durch das Wort „beeinflussen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 4 gilt nicht für Dampfkesselanlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“

5. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Maßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Maßnahmen bei Prüfungen vor der erstmaligen Verwendung, vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie Funktionsfähigkeit der technischen Maßnahmen bei wiederkehrenden Prüfungen,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 sowie“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 29 wird das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b Satz 1“ durch die Wörter „Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 oder Buchstabe c“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird die Angabe „Nummer 6.2.1“ durch die Wörter „Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Die Prüfung der in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.8 genannten Zwischenbehälter ist spätestens durchzuführen

1. innerhalb von 15 Jahren nach der letzten Prüfung, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 durchgeführt wurde, oder

2. bis zum 31. Dezember 2023, wenn die letzte Prüfung vor dem 1. Januar 2014 durchgeführt wurde.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 Satz 6 wird das Wort „überprüft“ durch das Wort „kontrolliert“ ersetzt.

- b) Nummer 2.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten sind insbesondere die folgenden besonderen Maßnahmen zu treffen:

- a) Gefährdungen durch Absturz eines Lastaufnahmemittels sind mit geeigneten Vorrichtungen zu verhindern; Lastaufnahmemittel sind an jedem Arbeitstag auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren,
- b) das Herausfallen von Beschäftigten aus dem Personenaufnahmemittel des Arbeitsmittels zum Heben von Lasten ist zu verhindern,
- c) Gefährdungen durch Quetschen oder Einklemmen der Beschäftigten oder Zusammenstoß von Beschäftigten mit Gegenständen sind zu vermeiden,
- d) bei Störungen im Personenaufnahmemittel sind festsitzende Beschäftigte vor Gefährdungen zu schützen und müssen gefahrlos befreit werden können.“

- c) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 betreibt, hat sie regelmäßig auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, zu kontrollieren.“

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d wird das Wort „Überprüfungsarbeiten“ durch das Wort „Prüftätigkeiten“ ersetzt.

- b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „Funktion“ durch das Wort „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

- bb) Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung befähigte Personen müssen für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 über eine behördliche Anerkennung verfügen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die zur Prüfung befähigten Personen über die für die Prüfaufgabe erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügen.“

- cc) In Nummer 4.1 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 18 Satz 1 Absatz 1 Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

- dd) Nummer 5.1 Satz 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die festgelegten technischen Maßnahmen funktionsfähig sind.“

- c) Abschnitt 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „Lkw-, Lade-“ durch die Wörter „Lkw-Lade-“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.4 Satz 1 wird dem Wort „Änderungen“ das Wort „prüfpflichtigen“ vorangestellt.

b) Abschnitt 2 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Abschnitt 3 Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird dem Wort „Änderungen“ das Wort „prüfpflichtigen“ vorangestellt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 findet insoweit keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern

In § 20 Satz 2 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) werden die Wörter „§ 21 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

(zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c)

Abschnitt 4

Druckanlagen

1. Anwendungsbereich und Ziel

Dieser Abschnitt gilt für die Prüfung der in den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Druckanlagen und Anlagenteile vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Bei den Prüfungen sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Druckanlagen im Sinne der Nummer 1 sind

- a) Dampfkesselanlagen, die beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesselanlagen,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Füllanlagen), die dazu bestimmt sind, dass in ihnen folgende Behälter, Geräte oder Fahrzeuge befüllt werden:
 - aa) Druckbehälter zum Lagern von Gasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten,
 - bb) ortsbewegliche Druckgeräte,
 - cc) Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff,
- d) Rohrleitungsanlagen unter innerem Überdruck für Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als
 - aa) entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
 - bb) entzündbare Flüssigkeiten, sofern sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben, mit den Gefahrenhinweisen H224, H225 oder H226,
 - cc) pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
 - dd) akut toxisch mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330,
 - ee) ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314.

Druckanlagen müssen zugleich sein oder enthalten

- a) Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112), mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieser Richtlinie,
- b) ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1), wobei Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/35/EU keine Anwendung findet, oder
- c) einfache Druckbehälter im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45), mit Ausnahme von einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt von höchstens 50 Bar · Liter.

2.2 Anlagenteile im Sinne der Nummer 1 sind

- a) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Druckbehälter sind,
- b) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Dampf- oder Heißwassererzeuger sind,
- c) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Rohrleitungen für die unter Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe d aufgeführten Fluide sind,
- d) einfache Druckbehälter nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe c,
- e) ortsbewegliche Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b.

Ausrüstungsteile im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/68/EU sowie alle weiteren die Sicherheit beeinflussenden Ausrüstungsteile sind den jeweiligen Anlagenteilen zuzuordnen.

2.3 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu Nummer 6 Tabelle 3 bis 11 gilt:

- a) Überhitzte Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 Bar über dem normalen Atmosphärendruck (1,013 Bar) liegt.
- b) Fluidgruppe 1 im Sinne dieses Abschnitts umfasst Fluide, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als
 - aa) explosive Stoffe/Gemische mit den Gefahrenhinweisen H200, H201, H202, H203, H204 oder H205,
 - bb) entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
 - cc) entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224, H225 oder H226,
 - dd) pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
 - ee) akut toxisch mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330,
 - ff) oxidierende Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H271 oder H272,

gg) oxidierende Gase mit dem Gefahrenhinweis H270.

Entzündbare Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis H226 zu kennzeichnen sind, zählen nur dann zur Fluidgruppe 1, wenn sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben und die bei der Verwendung maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt.

Die Fluidgruppe 2 umfasst alle Fluide, die nicht unter Fluidgruppe 1 genannt sind.

- c) Ätzend sind Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenhinweis H314 zu kennzeichnen sind.

2.4 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu Nummer 6 Tabelle 2 bis 11 kann anstelle des vom Hersteller angegebenen maximal zulässigen Drucks PS auch der vom Arbeitgeber festgelegte zulässige Betriebsdruck P_B zugrunde gelegt werden. Dieser Betriebsdruck ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und in die Prüfbescheinigung oder die Aufzeichnung über die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder über die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung aufzunehmen.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

Eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6, die Prüfungen nach diesem Abschnitt durchführt, muss, bezogen auf die jeweilige Prüfaufgabe, folgenden Anforderungen genügen:

- a) sie verfügt über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation,
- b) sie besitzt ausreichende Kenntnisse des zugehörigen Regelwerkes,
- c) sie verfügt über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Druckanlagen oder Anlagenteile im Sinne dieses Abschnitts und
- d) sie hält ihre Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen, insbesondere zu folgenden Themen, auf aktuellem Stand:
 - aa) Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
 - bb) Ausrüstung und Absicherungskonzepte,
 - cc) Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb beziehungsweise Verwendung,
 - dd) bestimmungsgemäßer Betrieb,
 - ee) Gefährdungsbeurteilung,
 - ff) Prüfungen, Prüfzeiten, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse und
- gg) in der Praxis vorkommende, relevante Einflüsse und Schadensbilder.

4. Prüfungen von Druckanlagen und Anlagenteilen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

4.1 Druckanlagen nach Nummer 2.1 einschließlich ihrer Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen.

Dampfkesselanlagen zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 Buchstabe b einer inneren Prüfung unterzogen worden sind.

4.2 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise die Betriebsanleitung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) die Druckanlage einschließlich der Anlagenteile vorschriftsmäßig errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist und
- c) die festgelegten technischen Schutzmaßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.

Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung darf sich darauf beschränken zu prüfen, ob die Druckanlage vorschriftsmäßig geändert wurde und sicher funktioniert.

5. Wiederkehrende Prüfungen von Druckanlagen und Anlagenteilen

5.1 Druckanlagen nach Nummer 2.1 und ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind wiederkehrend zu prüfen.

5.2 Bei der wiederkehrenden Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b) sich die Druckanlage in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet und sicher verwendet werden kann und
- c) die festgelegten technischen Maßnahmen funktionsfähig sind.

5.3 Die vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist für die Druckanlage nach Nummer 2.1 darf zehn Jahre nicht überschreiten.

5.4 Die nach § 3 Absatz 6 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist muss bei Druckanlagen nach diesem Abschnitt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Druckanlage ermittelt werden.

5.5 Wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile nach Nummer 2.2 bestehen aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen.

5.6 Äußere Prüfungen von Anlagenteilen können entfallen

- a) bei Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe a, es sei denn, sie sind feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt,
- b) bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe d.

Bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Buchstabe c können innere Prüfungen entfallen.

5.7 Bei Prüfungen von Anlagenteilen können ersetzt werden

- a) Besichtigungen bei inneren Prüfungen durch andere Verfahren und
- b) statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen durch zerstörungsfreie Verfahren,

wenn der Arbeitgeber ein von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigtes Prüfkonzept vorlegt, mit dem sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden. Auf der Grundlage eines Prüfkonzepts können auch Maßnahmen festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Druckanlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen. Ein Prüfergebnis darf nicht von einer Druckanlage auf eine andere Druckanlage übertragen werden. Abweichend von Satz 1 kann die Bestätigung des Prüfkonzeptes durch eine zur Prüfung befähigte Person erfolgen, wenn die betreffenden Anlagenteile nach Nummer 6 oder 7 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen.

5.8 Für Anlagenteile, die nach Nummer 6 Tabelle 2 bis 11 wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind, gelten die in Tabelle 1 festgelegten Höchstfristen.

Tabelle 1: Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagenteilen durch eine zugelassene Überwachungsstelle

	Anlagenteil	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
1	Dampfkessel nach Nummer 6 Tabelle 2	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
2	Druckbehälter nach Nummer 6 Tabelle 3, 4, 5 und 6	2 Jahre (Ausnahmen nach Nummer 5.6 Satz 1)	5 Jahre	10 Jahre
3	Einfache Druckbehälter nach Nummer 6 Tabelle 7	entfällt	5 Jahre	10 Jahre
4	Rohrleitungen nach Nummer 6 Tabelle 8, 9, 10 und 11	5 Jahre	entfällt	5 Jahre

5.9 Für Anlagenteile, die nach Nummer 6 Tabelle 2 bis 9 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen, darf die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist höchstens zehn Jahre betragen. Abweichend von Satz 1 kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Druckanlage sicher betrieben werden kann. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

6. Prüfständigkeiten

Die Prüfungen nach Nummer 4 und 5 sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden, wenn dies in Tabelle 2 bis 11 oder in Nummer 7 Tabelle 12 vorgesehen ist. Setzt sich eine Druckanlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammen, bei denen die Prüfungen nach Nummer 4 oder nach Nummer 5 von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden dürfen, dürfen die entsprechenden Prüfungen nach Nummer 4 oder Nummer 5 für diese Druckanlage ebenfalls von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. In den Tabellen 2 bis 11 werden folgende Abkürzungen verwendet: ZÜS – zugelassene Überwachungsstelle; bP – zur Prüfung befähigte Person.

Tabelle 2: Prüfständigkeiten bei beheizten überhitzungsgefährdeten Druckgeräten zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe b

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	> 2	$0,5 < PS \leq 32$	≤ 200	bP	bP
2	≤ 1000	$0,5 < PS \leq 32$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
3	> 1000	$0,5 < PS \leq 32$		ZÜS	ZÜS
4	≤ 1000	$0,5 < PS \leq 32$	> 1000		
5	> 2	>32			

Tabelle 3: Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	$1 < V \leq 200$	> 0,5	$25 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2	> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
3	≤ 1	$200 < PS \leq 1000$		ZÜS	bP
4	> 1	> 1	$200 < PS \cdot V \leq 1000$		
5	≤ 1	> 1000		ZÜS	ZÜS
6	> 1	> 1	> 1000		

Tabelle 4: Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	$1 < V \leq 200$	> 0,5	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2	> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
3	> 1	> 1	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
4	≤ 1	> 1000		ZÜS	ZÜS
5	> 1	> 1	> 1000		

Tabelle 5: Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1		$0,5 < PS \leq 10$	> 200	bP	bP
2	≤ 1	> 500	≤ 1000		
3	≤ 1	> 500	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP
4	> 1	> 500	≤ 10000		
5	> 1	$10 < PS \leq 500$	> 200		
6		> 500	> 10000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 6: Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	≤ 1	> 1000	≤ 1000	bP	bP
2	≤ 10	> 1000	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	bP
3		$10 < PS \leq 500$	> 10000		
4		> 500	> 10000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 7: Prüfständigkeiten bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe d

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1		$0,5 < PS \leq 30$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2		$0,5 < PS \leq 1$	$200 < PS \cdot V \leq 10000$		
3		$1 < PS \leq 30$	$200 < PS \cdot V \leq 1000$	ZÜS	bP
4		$1 < PS \leq 30$	$1000 < PS \cdot V \leq 10000$	ZÜS	ZÜS

Tabelle 8: Prüfständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
- entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224 oder H225,
- entzündbare Flüssigkeiten, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
- akut toxisch mit dem Gefahrenhinweis H300, H310 oder H330.

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	> 25	> 0,5	≤ 2000	bP	bP
2	> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Bei Rohrleitungen mit DN > 25 und PS > 0,5 Bar für Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als akut toxisch Kategorie 1 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330 zu kennzeichnen sind, müssen die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

Tabelle 9: Prüfständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314.

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	> 32	> 0,5	1000 < PS · DN ≤ 2000	bP	bP
2	> 32	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 10: Prüfständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224 oder H225,
- entzündbare Flüssigkeiten, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
- akut toxisch mit dem Gefahrenhinweis H300, H310 oder H330.

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	> 25	> 0,5	> 2000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 11: Prüfständigkeiten bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314.

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5
1	> 200	> 10	> 5000	ZÜS	ZÜS

7. Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfungen sind für die nachfolgend aufgeführten Druckanlagen und Anlagenteile nach den sich aus Tabelle 12 ergebenden Maßgaben durchzuführen. Die Nummern 2.4 und 5.9 Satz 2 gelten sinngemäß. In Tabelle 12 werden folgende Abkürzungen verwendet: ZÜS – zugelassene Überwachungsstelle; bP – zur Prüfung befähigte Person.

- 7.1 Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen
- 7.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
- 7.3 Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen sowie Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Brauchwasser
- 7.4 Druckanlagen und Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
- 7.5 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
- 7.6 Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke sowie für Tauchgeräte
- 7.7 Druckbehälter mit Gaspolstern in Druckflüssigkeitsanlagen
- 7.8 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen
- 7.9 Schalldämpfer, die in Rohrleitungen eingebaut sind
- 7.10 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehälter
- 7.11 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
- 7.12 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
- 7.13 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
- 7.14 Druckbehälter für Gase oder Gasgemische in flüssiger oder gasförmiger Phase
- 7.15 Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische
- 7.16 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
- 7.17 Steinhärtekessel
- 7.18 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
- 7.19 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen mit Wärmeträgerölen
- 7.20 Versuchsautoklaven zur Durchführung von Versuchen mit unbekanntem Reaktionsablauf
- 7.21 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
- 7.22 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)
- 7.23 Plattenwärmetauscher
- 7.24 Lagerbehälter für Lebensmittel
- 7.25 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
- 7.26 Druckanlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden
- 7.27 Ortsfeste Füllanlagen für Gase
- 7.28 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen
- 7.29 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b
- 7.30 Druckbehälter mit Einbauten

Tabelle 12: Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile

Prüfungen nach Nummer 5									
Nr. Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfung der Anlagenteile							
		Prüfung der Druckanlage		äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.1 Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen, die ausschließlich aus Rohrnormungen bestehen									
	bP	bP	10 Jahre	bP	2 Jahre	bP	5 Jahre	bP	10 Jahre
7.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen, die mit folgenden Fluiden in geschlossenen Kreisläufen betrieben werden									
a) mit Fluiden der Fluidgruppe 1 nach Nummer 2.3 Buchstabe b	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 5, 8, 10	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 5, 8, 10							
		wenn ZÜS	5 Jahre	entfällt		wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile müssen nur durchgeführt werden, wenn das Anlagenteil zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird			
		wenn bP	10 Jahre						
b) mit allen anderen Fluiden, die nicht unter Fluidgruppe 1 genannt sind	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4, 6, 9, 11	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4, 6, 9, 11							
		ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt		wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile müssen nur durchgeführt werden, wenn das Anlagenteil zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird			

Fortsetzung Tabelle 12

Prüfungen nach Nummer Nr. 5									
Nr. Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfung der Anlagenteile							
		Prüfung der Druckanlage		äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.3 Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen sowie Wassereerwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser mit Wasser- oder Heizmittelmitteltemperaturen von höchstens 120 Grad Celsius									
a) Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger in Heizungs- und Kälteanlagen	bP	bP	10 Jahre	entfällt		bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
b) Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen	bP	bP	10 Jahre	entfällt		bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
c) Druckbehälter, die der Beheizung von geschlossenen Wasserräumen von Wassereerwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser dienen	bP	bP	1 Jahr ¹⁾	entfällt		bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
¹⁾ bei Wärmeträgermedien mit Stoffen und Gemischen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gefährlich sind.									

Fortsetzung Tabelle 12

Prüfungen nach Nummer 5									
Nr. Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfung der Anlagenteile							
		Prüfung der Druckanlage		äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
				Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.4 Druckanlagen und Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung									
a) in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre	10 Jahre
					bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
b) in denen Rauchgase gekühlt werden und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser der Verfahrensanlage zugeführt wird	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS	2 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre
				bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
c) in denen Rauchgase gekühlt werden und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt wird	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS	1 Jahr	ZÜS	3 Jahre	ZÜS	9 Jahre
				bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5						
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile				
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit
7.5 Rohrleitungen mit Prüfprogramm									
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 8 bis 11	ZÜS	10 Jahre	bP ¹⁾	5 Jahre	entfällt	bP ¹⁾	5 Jahre
			¹⁾ An überwachungsbedürftigen Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c können Prüfungen, die nach Nummer 6 Tabelle 8 bis 11 einer ZÜS zugeordnet sind, abweichend von einer bP durchgeführt werden, wenn a) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Prüfprogramm die wiederkehrenden Prüfungen von Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c schriftlich festgelegt wurden und b) eine ZÜS bescheinigt hat, dass mit den Festlegungen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Die ZÜS muss stichprobenweise überprüfen, ob die schriftlichen Festlegungen eingehalten und die Prüfungen durchgeführt werden.						
7.6 Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke sowie für Tauchgeräte									
a)	Flaschen für Atemschutzgeräte	Entfällt, wenn als Baugruppe in Verkehr gebracht und das nächste Prüfdatum auf der Flasche angegeben ist	entfällt	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	5 Jahre
b)	Flaschen für Tauchgeräte		entfällt	ZÜS	2,5 Jahre	ZÜS	2,5 Jahre	ZÜS	5 Jahre
			Nach einer Prüfung sind jeweils das aktuelle und das nächste Prüfdatum auf dem Flaschenkörper anzugeben. Die Erstellung einer Sammelprüfbescheinigung und deren Vorhaltung beim Arbeitgeber ist ausreichend.						
7.7 Druckbehälter mit Gaspolstern in Druckflüssigkeitsanlagen (Druckausgleichsbehälter, Hydraulikspeicher)									
sofern die verwendeten Flüssigkeiten und die Gase auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben			Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4						
a)	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt	ZÜS	10 Jahre	ZÜS	10 Jahre	10 Jahre
b)	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	entfällt	entfällt	entfällt	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	entfällt

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5					
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
			äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.8 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen								
a) Druckluftbehälter (Haupt- und Zwischenbehälter), sofern diese mit trockener Luft befüllt sind		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4, 7	ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP 1) 1)
1) Die inneren Prüfungen sind durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn aa) prüfpflichtige Änderungen stattgefunden haben oder bb) die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.								
b) Isoliermittel- oder Löschmittelvorratsbehälter, sofern die Flüssigkeiten oder die Gase auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben sowie Hydraulikspeicher		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
7.9 Schalldämpfer, die in Rohrleitungen eingebaut sind								
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	entfällt	ZÜS bP 5 Jahre 10 Jahre
Für Schalldämpfer, die in Rohrleitungen im Sinne von Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe d eingebaut sind, findet Nummer 5.6 Satz 2 entsprechende Anwendung.								

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckerzeugnis/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckerzeugnisanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
7.11 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung										
a)	Druckbehälter mit Auskleidung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	2 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	2) 2)
		¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt. ²⁾ Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen können entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist.								
b)	Druckbehälter mit Ausmauerung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	2 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	ZÜS bP	2) 2)	ZÜS bP	3) 3)
		¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt. ²⁾ Innere Prüfungen müssen durchgeführt werden, wenn aa) Teile der Ausmauerung im Ausmaß von einem Quadratmeter oder mehr entfernt worden sind, bb) Wandungen freigelegt worden sind oder cc) Anfrassungen oder Schäden an den Wandungen der Behälter festgestellt worden sind. ³⁾ Festigkeitsprüfungen müssen durchgeführt werden, wenn die Ausmauerung vollständig entfernt worden ist.								
c)	Druckbehälter mit einem Zwischenraum zwischen Auskleidung und Mantel	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	2 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	ZÜS bP	2) 2)	ZÜS bP	2) 2)
		¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt. ²⁾ Wiederkehrende Prüfungen brauchen nicht durchgeführt zu werden, wenn der Zwischenraum im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung geprüft wird und aa) das Verfahren auf Prüfung der Dichtheit von der ZÜS auf Zuverlässigkeit und Eignung geprüft worden ist und bb) in den Prüfaufzeichnungen nach § 17 ein Nachweis über die Prüfung des Zwischenraums enthalten ist. Innere Prüfungen sind dann durchzuführen, wenn die drucktragende Wandung im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten nach Ablauf der Fristen so geöffnet wird, dass sie einer inneren Prüfung zugänglich ist.								
d)	Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 8 bis 11	ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	entfällt		ZÜS bP	1) 1)
		¹⁾ Nach Instandsetzungsarbeiten sind Festigkeitsprüfungen oder zerstörungsfreie Prüfungen, mit denen sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden, durchzuführen.								

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5					
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
			äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.12 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter								
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS / bP	10 Jahre	entfällt	ZÜS bP	5 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	entfällt
¹⁾ Sofern Hinweise auf eine Schädigung der drucktragenden Wandung vorliegen, sind bei der inneren Prüfung zusätzlich zerstörungsfreie Prüfverfahren einzusetzen.								
7.13 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter								
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	entfällt	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	entfällt	
¹⁾ Im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfungen sind stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen, zum Beispiel Oberflächenrisssprüfungen, an hochbeanspruchten Schweißnähten durchzuführen.								
b)	Fahrzeugbehälter für flüssige Güter	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	entfällt	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre

Fortsetzung Tabelle 12

Nr.		Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5					
				Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
				äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
			Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.14 Druckbehälter für Gase oder Gasgemische in flüssiger oder gasförmiger Phase									
Die Aufstellung von Druckbehältern für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben und die in Serie gefertigt wurden und die nach Nummer 6 Tabelle 3 und 4 in die Prüfzuständigkeit einer ZÜS fallen, kann von einer bP geprüft werden, wenn der Behälter mit Ausrüstung als Baugruppe im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU in Verkehr gebracht wurde und die Ausrüstung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 und 5 der Richtlinie 2014/68/EU in der Baugruppe enthalten ist.									
a)	Bei Druckbehältern, die zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von ihrem Aufstellungsort entfernt und nach Durchführungen dieser Prüfungen an einem anderen Ort wieder aufgestellt werden, kann die erneute Prüfung vor Inbetriebnahme entfallen, aa) sofern die Anschlüsse und die Ausrüstungsteile des Druckbehälters nicht geändert worden sind und bb) am neuen Aufstellungsort bereits eine Prüfung der dort vorhandenen Anlagenteile vor Inbetriebnahme eines gleichartigen Druckbehälters durchgeführt worden ist.								
b)	Nicht erdgedeckte Druckbehälter für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben								
c)	1) Es müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen wie folgt durchgeführt werden: aa) bei unbeheizten Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische durch eine bP, bb) bei beheizten Druckbehältern durch eine ZÜS. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist. 2) Besteht die drucktragende Wandung weder ganz noch teilweise aus hochfesten Feinkornbaustählen mit einer Streckgrenze von mindestens 370 N/mm², können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn aa) die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung höchstens zehn Jahre zurückliegt oder bb) bei der zuletzt durchgeführten inneren Prüfung keine Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt worden sind.								
			siehe Nr. 7.14 a), sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS / bP	10 Jahre	1)	1)	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre
								ZÜS bP	10 Jahre ²⁾ 10 Jahre ²⁾

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
d)	Erdgedeckte Druckbehälter für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben, und die durch besondere Schutzmaßnahmen ¹⁾ gegen Beschädigungen durch chemische und mechanische Einwirkungen geschützt sind	Prüfzuständigkeit	10 Jahre	ZÜS / bP	2), 3)	2), 3)	ZÜS	10 Jahre	ZÜS	10 Jahre ⁴⁾
Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4										
		siehe Nr. 7.14 a), sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4								
Zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen gehört insbesondere die Ausrüstung mit aa) Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischem Korrosionsschutz, bb) zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraums oder cc) einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungsstoffen, die den Beanspruchungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung standhalten. Die besonderen Schutzmaßnahmen sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit vom kathodischen Korrosionsschutz ist dabei spätestens nach einem Jahr von einer bP zu prüfen.										
2) Wiederkehrend zu prüfen sind: aa) die Funktionsfähigkeit der Lecküberwachung alle zwei Jahre von einer bP, bb) die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz alle zwei Jahre von einer bP, cc) kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom im Wechsel mit bb) alle vier Jahre von einer ZÜS.										
3) Es müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen wie folgt durchgeführt werden: aa) bei unbeheizten Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische durch eine bP, bb) bei beheizten Druckbehältern durch eine ZÜS.										
4) Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist. Es gilt Nummer 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.										
e)	Druckbehälter zum Verdampfen von Gasen oder Gasgemischen, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben und die ausschließlich aus Rohrnanordnungen bestehen	bP	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		entfällt		bP	1)	bP	1)
			ZÜS / bP	10 Jahre						
			¹⁾ Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter für Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.							

d)

Zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen gehört insbesondere die Ausrüstung mit
aa) Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischem Korrosionsschutz,
bb) zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraums oder
cc) einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungsstoffen, die den Beanspruchungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung standhalten.
Die besonderen Schutzmaßnahmen sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit vom kathodischen Korrosionsschutz ist dabei spätestens nach einem Jahr von einer bP zu prüfen.

2) Wiederkehrend zu prüfen sind:

- aa) die Funktionsfähigkeit der Lecküberwachung alle zwei Jahre von einer bP,
- bb) die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz alle zwei Jahre von einer bP,
- cc) kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom im Wechsel mit bb) alle vier Jahre von einer ZÜS.

3) Es müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen wie folgt durchgeführt werden:

- aa) bei unbeheizten Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische durch eine bP,
- bb) bei beheizten Druckbehältern durch eine ZÜS.

Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.

4) Es gilt Nummer 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.

e)

1)

Fortsetzung Tabelle 12

Prüfungen nach Nummer 5										
Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfung der Anlagenteile							
			Prüfung der Druckanlage		äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist		
f)	Lagerbehälter für Propan, Butan oder deren Gemische mit < 3 t Fassungsvermögen	siehe Nr. 7.14 a), sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3		bP	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	10 Jahre ²⁾ 10 Jahre ²⁾	ZÜS bP	10 Jahre ³⁾ 10 Jahre ³⁾
			ZÜS / bP	10 Jahre						
			Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3							
f) Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist. 2) An nicht erdgedeckten Druckbehältern kann bei der wiederkehrenden Prüfung auf die Besichtigung der inneren Wandung verzichtet werden, wenn die Behälter aa) ausschließlich der Lagerung von Propan, Butan oder deren Gemischen mit einem genormten Reinheitsgrad dienen und bb) keine Einbauten, zum Beispiel Heizungen oder Versteifungsringe, haben. 3) Es gilt Nummer 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.										
g)	Druckbehälter zur Lagerung von Gasen oder Gasgemischen, bei denen eine korrodierende Wirkung auf die drucktragende Wandung nicht auszuschließen ist	siehe Nr. 7.14 a), sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		1) bP	1)	ZÜS	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre
			ZÜS / bP	10 Jahre						
			Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
g) Bei Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische müssen äußere Prüfungen alle zwei Jahre durch die ZÜS durchgeführt werden. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.										
h)	Elektrisch beheizte Druckbehälter für CO ₂	siehe Nr. 7.14 a), sonst gilt Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4		bP	2 Jahre	ZÜS	10 Jahre	ZÜS ¹⁾ bP ¹⁾	10 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾
			ZÜS / bP	10 Jahre						
			Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4							
h) Es gilt Nummer 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.										

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4		Prüfungen nach Nummer 5					
				Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			äußere Prüfung		innere Prüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.15 Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische									
Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen von dauernd weniger als -10 Grad Celsius		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4			
				ZÜS / bP					
				10 Jahre		1)		1)	
1) Bei Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen durch eine bP durchgeführt werden. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.									

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
7.16 Rotierende dampfbeheizte Zylinder										
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4		entfällt	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4				
			ZÜS	10 Jahre		ZÜS	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	
¹⁾ Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen müssen nach Ablauf der Fristen nur durchgeführt werden, wenn a) die Zylinder aus dem Maschinengestell ausgebaut werden oder b) bei der inneren Prüfung Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt wurden.										
7.17 Steinhärtekessel										
		ZÜS	ZÜS	10 Jahre	entfällt	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	10 Jahre	
		¹⁾ An instandgesetzten Steinhärtekesseln mit eingesetzten Flickern müssen die Reparaturbereiche jährlich wiederkehrend einer Oberflächenrisssprüfung unterzogen werden. In Bereichen von Flickern mit einer Länge von über 400 Millimetern in Längsrichtung muss die erste wiederkehrende Oberflächenrisssprüfung ein halbes Jahr nach der Reparatur durchgeführt werden. Auf wiederkehrende Oberflächenrisssprüfungen kann verzichtet werden, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen der Reparaturbereiche keine Mängel festgestellt wurden.								
7.18 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas										
Druckbehälter und Rohrleitungen mit Ausnahme von Versuchsautoklaven		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6 und 8 bis 11 ¹⁾		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6 und 8 bis 11		2)				
		ZÜS / bP		10 Jahre						
¹⁾ An Druckanlagen mit Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas muss vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung zusätzlich eine Dichtheitsprüfung von einer bP durchgeführt werden. ²⁾ Bei Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen. Falls die Behälter oder die Rohrleitungen durch abtragende Medien beansprucht werden, müssen in Zeitabständen, die entsprechend den Betriebsbeanspruchungen festzulegen sind, die Wanddicken von einer bP gemessen werden.										

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5						
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile				
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist		
7.19 Druckbehälter ¹⁾ in Wärmeübertragungsanlagen mit Wärmeträgerölen									
	PS · V [Bar · Liter] > 100 ≤ 100	Prüfzuständigkeit: ZÜS ²⁾ bP ²⁾	Prüfzuständigkeit: bei PS · V > 500 Bar · Liter: ZÜS; bei PS · V ≤ 500 Bar · Liter: bP						
			sofern beheizt:						
			ZÜS / bP	10 Jahre ³⁾	ZÜS bP	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP
¹⁾ Druckbehälter, in denen Wärmeträgeröle erhitzt werden oder in denen die Wärmeträgeröle oder ihre Dämpfe zur Wärmeabgabe verwendet werden. ²⁾ Wärmeübertragungsanlagen und Teile dieser Anlagen dürfen vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach einer Instandsetzung oder einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer bP auf Dichtheit geprüft worden sind. ³⁾ Wärmeübertragungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Wärmeträger mindestens einmal jährlich von einer bP auf weitere Verwendbarkeit geprüft worden ist.									
7.20 Versuchsautoklaven zur Durchführung von Versuchen mit unbekanntem Reaktionsablauf									
	¹⁾	entfällt	¹⁾	¹⁾	Prüfzuständigkeit: bei PS · V > 100 Bar · Liter: ZÜS; bei PS · V ≤ 100 Bar · Liter: bP				
					ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre	
¹⁾ Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden äußeren Prüfungen können entfallen. Vor jeder Verwendung ist jedoch eine Prüfung durch eine bP durchzuführen.									
7.21 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen									
	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	entfällt	entfällt	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4				
					ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	
¹⁾ Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen brauchen nach Ablauf der Frist nur durchgeführt werden, wenn die Heizplatten aus dem Maschinengestell ausgebaut werden.									

Fortsetzung Tabelle 12

Nr.		Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4		Prüfungen nach Nummer 5					
						Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
								äußere Prüfung		innere Prüfung	
				Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist		
7.25 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen											
a)	Verwendungsfertige Druckanlagen	PS · V [Bar · Liter]	Prüfzuständigkeit ¹⁾	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7 Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9							
		> 1000	ZÜS								
		≤ 1000	bP								
¹⁾ Bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Druckanlagen mit Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU oder mit einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU kann eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug auf einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine ZÜS durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V höchstens 1000 Bar · Liter beträgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen darf von einer bP durchgeführt werden.											
	Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7, nur Prüfung der Unterlagen ¹⁾		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7 Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9							
b)	¹⁾ Bei verwendungsfertig hergestellten Maschinen mit eingebauten Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU oder einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU beschränkt sich die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme darauf zu prüfen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist. Dies gilt jedoch nur, wenn aus den technischen Unterlagen die zutreffende Auswahl der Druckgeräte für die vorgesehene Betriebsweise sowie die sichere Montage und Installation in der Maschine hervorgeht und nachweislich die Sicherheit der Druckgeräte nicht von den Aufstellungsbedingungen der Maschine abhängt.										

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5					
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile			
					äußere Prüfung		innere Prüfung	
		Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist
7.26 Druckanlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden								
		Nur erstmalig ¹⁾ . Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6				
				Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9				
¹⁾ Bei Druckbehälteranlagen im Sinne von Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe b, die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn								
a) eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt,								
b) sich keine neue Betriebsweise ergeben hat und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben und								
c) an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.								
Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die sichere Aufstellung am Betriebsort von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft wird und hierüber eine Aufzeichnung vorliegt.								
7.27 Ortsfeste Füllanlagen für Gase								
a)	Druckanlagen mit Druckbehältern zum Lagern von Gasen, die aus ortsbeweglichen Druckgeräten befüllt werden nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6, Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			
			ZÜS / bP	10 Jahre	Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			
b)	Druckanlagen, in denen ortsbewegliche Druckgeräte befüllt werden nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb	ZÜS	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			
			ZÜS / bP	10 Jahre	Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			
c)	Druckanlagen zur Befüllung von Fahrzeugen nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc	ZÜS	ZÜS		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			
					Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)			

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
7.28 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen										
Druckbehälter mit Schnellverschlüssen, die Gase, Gasgemische oder überhitzte Flüssigkeiten enthalten		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		bei V ≤ 1 Liter und PS > 1000 Bar oder V > 1 Liter, PS > 0,5 Bar und PS · V > 1000 Bar · Liter: ZÜS, sonst bP		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4			
			ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS bP	2 Jahre 2 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre
7.29 Ortsbewegliche Druckgeräte, nach Nr. 2.1 Satz 2 Buchstabe b										
a)		Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU, die befüllt und an einem anderen Ort entleert werden		Prüfungen nach Nummer 4 und Nummer 5 können entfallen, wenn die ortsbeweglichen Druckgeräte den Anforderungen der Richtlinie 2010/35/EU für Prüfung und Verwendung entsprechen.						
b)		Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU, die jedoch auf dem Betriebsgelände verwendet werden, ohne dass dabei eine Beförderung im Sinne der Richtlinie 2008/68/EG erfolgt		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6		Die Prüfverfahren ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung der besonderen Prüfanforderungen aus Nr. 7)		

Fortsetzung Tabelle 12

Nr. Druckanlage/Anlagenteil		Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
		Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
7.30 Druckbehälter mit Einbauten										
Druckbehälter mit Einbauten oder losen Schüttungen		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6, Tabelle 3 bis 6	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6							
			ZÜS / bP	10 Jahre	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	5 Jahre erstmalig, danach 10 Jahre ²⁾	ZÜS	10 Jahre
				bP	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt.										
²⁾ Die Prüffrist für die inneren Prüfungen kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern										
a) Schädigungen der drucktragenden Wandung, wie Korrosion oder Erosion, nicht zu unterstellen sind,										
b) die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist und										
c) bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt worden sind.										

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) durch die Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 sind bestimmte Verweisungen in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf die CLP-Verordnung nicht mehr zutreffend. Daher ist eine Anpassung der BetrSichV an die geänderte CLP-Verordnung zwingend erforderlich.

Des Weiteren wird ein fehlerhafter Verweis in § 20 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern berichtigt (Artikel 2) und die Feuerzeugverordnung außer Kraft gesetzt (Artikel 3 Satz 2). Mit der Feuerzeugverordnung wird die „Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2006 (2006/502/EG) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten“ untersagt wird“ in deutsches Recht umgesetzt. Die Entscheidung hat mit Ablauf des 11. Mai 2017 ihre Gültigkeit verloren. Da die Feuerzeugverordnung ausschließlich der Umsetzung dieser Entscheidung dient, ist ihr mit Wegfall der Entscheidung die Basis entzogen. Sie ist deshalb aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV enthält Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Druckanlagen, z. B. Dampfkessel und andere Druckbehälter. Die Prüfpflichten bestimmter Druckanlagen hängen von den in ihnen enthaltenen Stoffen und Gemischen ab. In der geltenden BetrSichV werden die entsprechenden Stoffe und Gemische durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bestimmt.

Nachdem die CLP-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 geändert worden ist, sind bestimmte Verweisungen dorthin nicht mehr zutreffend, so dass eine Anpassung der BetrSichV an die geänderte CLP-Verordnung zwingend erforderlich ist. Die Anpassung wird so ausgestaltet, dass die Inbezugnahme der Stoffe und Gemische nicht mehr durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der CLP-Verordnung erfolgt, sondern durch Nennung der so genannten H-Sätze (Gefahrenhinweise), die den betreffenden Stoffen und Gemischen fest zugeordnet sind. Mit der Änderung der Art der Inbezugnahme ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Prüfpflichten verbunden. Sie bewirkt jedoch eine deutliche Erleichterung für die Anwender der BetrSichV, weil die nun in Bezug genommenen H-Sätze (Gefahrenhinweise) der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffe und Gemische direkt aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können.

Die notwendige Änderung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV wird zudem dazu genutzt, die umfangreichen Sonderregelungen bei Prüfungen bestimmter Druckanlagen in Nummer 7 (bisher Nummer 6) des Abschnitts neu zu gestalten. Dabei können einige Sonderregelungen entfallen. Die vorgesehene Neufassung von Anhang 2 Abschnitt 4 wurde vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln berät, vorgeschlagen. Dem Ausschuss gehören fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversiche-

rung, der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) und fachkundige Personen aus der Wissenschaft an.

Die notwendige Änderung der BetrSichV wird weiterhin dazu genutzt, einige Berichtigungen und Klarstellungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der bisherigen Anwendung der BetrSichV gezeigt hat, insbesondere im Vollzug durch die Bundesländer.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere der Änderung der CLP-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2016/918 kann nur durch eine Änderung der BetrSichV Rechnung getragen werden.

IV. Verordnungsermächtigungen

Die Verordnung ist auf § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes und auf § 8 Absatz 1 sowie § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes gestützt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Bereits die geltende BetrSichV setzt die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer und Teile der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden, in deutsches Recht um. Die Umsetzung der Richtlinien wird durch die jetzt vorgesehene Änderung nicht berührt.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung bewirkt eine Erleichterung für die Anwender der Prüfregelungen für Druckanlagen der BetrSichV, weil die zur Inhaltsstoffidentifizierung vorgenommenen Verweisungen auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nun durch H-Sätze (Gefahrenhinweise) ersetzt werden, die unmittelbar dem Sicherheitsdatenblatt der jeweiligen Inhaltsstoffe entnommen werden können.

Die tabellarische Neugestaltung von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 (bisher Nummer 6) führt zu einer einfacheren Anwendung der umfangreichen Sonderregelungen für die Prüfung bestimmter Druckanlagen. Einige Sonderregelungen können zudem entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der vorgesehenen Änderung der BetrSichV sind keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

Der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung wird durch die Verordnung nicht wesentlich verändert. Die Anpassung an die geänderte CLP-Verordnung bewirkt jedoch eine Erleichterung für die Anwender der BetrSichV, weil die nun in Bezug genommenen H-Sätze (Gefahrenhinweise) mit den entsprechenden Informationen zu den der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffen und Gemischen nunmehr leicht aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können. Erleichterungen in der Anwendung ergeben sich auch durch die geänderte Darstellung der besonderen, vom Regelfall abweichenden Prüfanforderungen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 (bisher Nummer 6) BetrSichV, ohne dass dabei nennenswerte Änderungen der Anforderungen selbst vorgenommen werden.

Für die Wirtschaft wird durch die Streichung der Feuerzeugverordnung formal eine jährliche Entlastung von 5 000 Euro bewirkt. Diese Entlastung basiert darauf, dass die nach der Feuerzeugverordnung notwendige Bescheinigung der Übereinstimmung des Feuerzeugs mit dem geprüften Muster in 2 000 Fällen jährlich wegfällt. Da die zuvor genannten Vorgaben mittlerweile in der europäischen technischen Norm EN 13869:2016 umgesetzt sind und davon auszugehen ist, dass diese Vorgaben aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin von der Wirtschaft beachtet werden, bleibt die tatsächliche Kostenwirkung faktisch unverändert, d. h. es wird tatsächlich keine Entlastung erfolgen.

5. Weitere Kosten

Mit der vorgesehenen Änderung der BetrSichV entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere keine direkten oder indirekten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Auch sind damit keine Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf die Verbraucherpreise, verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 1 Buchstabe a soll in § 3 Absatz 7 Nummer 3 der gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 zutreffende Begriff „Überprüfung“ genannt werden.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 1 Buchstabe b erfolgt in § 3 Absatz 9 eine Klarstellung des Gewollten. Die Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise gemäß § 7 BetrSichV setzt voraus, dass keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände und der Arbeitsabläufe auftreten. Somit können auch keine entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen sein.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 erfolgt in § 4 Absatz 5 Satz 3 eine Klarstellung des Gewollten. Die Kontrolle auf offensichtliche Mängel bezieht sich im Sinne des Anwendungsbereiches der Verordnung nur auf solche, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können. Mit der Strei-

chung der Wörter „durch Inaugenscheinnahme“ werden die Möglichkeiten der Kontrolle geöffnet. Die durchzuführende Funktionskontrolle bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 erfolgt in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eine Klarstellung. Der Begriff „wirksam“ umfasst die Teilbegriffe „geeignet“ und „funktionsfähig“. Eine solche Aufteilung des Begriffes „wirksam“ ist an anderen Stellen der Verordnung bereits mit der Änderung im Jahr 2016 erfolgt. Sie soll im Sinne einer einheitlichen Verwendung von Begriffen in § 14 Absatz 1 Nummer 3 nachgeholt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 4 Buchstabe a erfolgt in § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Klarstellung des Gewollten. Bei wiederkehrenden Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen gibt es unterschiedliche Prüfarten, für die unterschiedliche Prüffristen gelten, für die jeweils zu prüfen ist, ob sie nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfolgt in § 15 Absatz 3 Satz 3 eine redaktionelle Anpassung an den in gleicher Weise zu verstehenden Terminus in § 18 Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Ergänzung in § 15 Absatz 3. Danach müssen Dampfkesselanlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind, nach einem Standortwechsel anstelle von einer zur Prüfung befähigten Person künftig durch eine ZÜS geprüft werden. Ortsveränderliche Dampfkesselanlagen werden bei einem Ortswechsel in eine neue betriebliche Infrastruktur mit den damit verbundenen sicherheitsrelevanten Wechselwirkungen (z. B. mit Umgebung, Aufstellungsbereich, Anschlussbedingungen) eingebunden. Die sich dabei ändernden sicherheitstechnischen Bedingungen können weder im Erlaubnisverfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV noch bei der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme berücksichtigt werden, so dass eine besonders qualifizierte Prüfung durch eine ZÜS auch nach einem Ortswechsel angezeigt ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 5 Buchstabe a erfolgt in § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 zum einen eine Vereinheitlichung der Begriffe „Funktion“ und „Funktionsfähigkeit“, die bisher unterschiedlich vorhanden aber synonym zu verwenden sind. Weiterhin wird eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Buchstabe c (hier: Nummer 5.1 Buchstabe c des neu gefassten Anhangs 2 Abschnitt 4) vorgenommen. Nach diesen Vorschriften muss bei der Prüfung vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen von Arbeitsmitteln zwingend auch die Eignung von technischen und organisatorischen Maßnahmen geprüft werden. Die dabei als geeignet festgestellten Maßnahmen bleiben über den Zeitablauf geeignet, solange das Arbeitsmittel nicht geändert wird. Daher muss bei der wiederkehrenden Prüfung nur geprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit der als geeignet festgestellten technischen Maßnahmen weiterhin gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Nummer 5 Buchstabe b bewirkt in § 17 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 6 Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. In § 22 Absatz 1 Nummer 29 soll der gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 zutreffende Begriff „Prüfung“ angegeben werden.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 6 Buchstabe b erfolgt in § 22 Absatz 3 eine Klarstellung. Das Nichterstaten der Anzeige gemäß § 19 Absatz 1 BetrSichV soll bei allen in Anhang 2 Abschnitt 2 genannten Aufzugsarten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

In Nummer 7 Buchstabe a erfolgt eine Anpassung in § 24 an die Neufassung von Anhang 2 Abschnitt 4.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsvorschrift in Nummer 7 Buchstabe b ist erforderlich, weil in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.8 die Prüffrist für die genannten Anlagenteile von 15 Jahren auf zehn Jahre verkürzt worden ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Nummer 8 Buchstabe a bewirkt in Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 6 eine einheitliche Verwendung von synonym zu verstehenden Begriffen.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 8 Buchstabe b wird die Punktation in Nummer 2.4 Satz 1 im Sinne einer richtigen Zitierbarkeit berichtigt. Die zudem in Nummer 2.4 Satz 1 Buchstabe a vorgenommene Ersetzung des Wortes „überprüfen“ durch das Wort „kontrollieren“ bewirkt eine einheitliche Verwendung von synonym zu verstehenden Begriffen.

Zu Buchstabe c

Mit Nummer 8 Buchstabe c wird eine Folgeänderung zu Nummer 2 vorgenommen (Streichung des Terminus „durch Inaugenscheinnahme“ in § 4 Absatz 5 Satz 3).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 9 Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Berichtigung in Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d. Bei den ZÜS handelt es sich um Prüfstellen zur Durchführung von Prüfungen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Vereinheitlichung der Begriffe „Funktion“ und „Funktionsfähigkeit“, die synonym zu verwenden aber bisher unterschiedlich vorhanden sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erfolgt in Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 eine Klarstellung des Gewollten. Die derzeit geltende Formulierung kann so ausgelegt werden, dass bei der Anerkennung durch die Behörde nur die Qualifikation abgeprüft wird. Für eine ordnungsgemäße Prüfung sind aber neben der erforderlichen Qualifikation auch deren Zuverlässigkeit und das Vorhandensein entsprechender Prüfeinrichtungen zu betrachten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erfolgt in Anhang Abschnitt 3 Nummer 4.1 Satz 5 und 6 eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd erfolgt in Nummer 5.1 Satz 3 Buchstabe d eine Klarstellung des Gewollten und eine Anpassung an die gleichlautende Regelung in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.2 Buchstabe c (neu). Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen von Arbeitsmitteln muss zwingend auch die Eignung von technischen und organisatorischen Maßnahmen geprüft werden. Die dabei als geeignet festgestellten Maßnahmen bleiben über den Zeitablauf geeignet, solange das Arbeitsmittel nicht geändert wird. Daher muss bei der wiederkehrenden Prüfung nur geprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit der als geeignet festgestellten technischen Maßnahmen weiterhin gegeben ist.

Zu Buchstabe c

Mit Nummer 9 Buchstabe c erfolgt eine Neufassung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV. Dieser enthält Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen. Die Prüfpflichten für bestimmte Druckanlagen hängen von den in ihnen enthaltenen Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung ab. In der bisher geltenden BetrSichV werden die entsprechenden Stoffe und Gemische durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der CLP-Verordnung bestimmt. Wegen der Änderung der CLP-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 sind bestimmte Verweisungen nicht mehr zutreffend, so dass eine Anpassung der BetrSichV an die geänderte CLP-Verordnung zwingend erforderlich ist. Die Anpassung wird so ausgestaltet, dass die Inbezugnahme der Stoffe und Gemische nicht mehr durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der CLP-Verordnung erfolgt, sondern durch Nennung der so genannten H-Sätze (Gefahrenhinweise), die den betreffenden Stoffen und Gemischen fest zugeordnet sind. Mit der Änderung der Art der Inbezugnahme ist keine Änderung der bisherigen Prüfanforderungen und -pflichten verbunden. Sie bewirkt jedoch eine deutliche Erleichterung für die Anwender der BetrSichV, weil die nun in Bezug genommenen H-Sätze (Gefahrenhinweise) der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffe und Gemische direkt aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können.

Die notwendigen Änderungen betreffen Nummer 2.1 Buchstabe d sowie Nummer 2.3 Buchstabe b und c des Anhangs 2 Abschnitt 4 BetrSichV. In den Überschriften zu den Tabellen 8 bis 11 in Nummer 6 (bisher: Nummer 5.9) des Anhangs 2 Abschnitt 4 BetrSichV sind redaktionelle Folgeänderungen erforderlich.

Weiterhin enthält die vorgeschlagene Änderung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV einige Berichtigungen und Klarstellungen, die sich aus der bisherigen Anwendung der BetrSichV ergeben haben. Sie wurden vom ABS, der das BMAS in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln berät, vorgeschlagen. Dem Ausschuss gehören fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung, der ZÜS und fachkundige Personen aus der Wissenschaft an. Insbesondere wird vorgeschlagen, die besonderen, vom Regelfall abweichenden Prüfanforderungen in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 (bisher Nummer 6) BetrSichV neu zu gestalten. Dabei konnten einige Sonderregelungen entfallen. Berichtigungen und Klarstellungen ergeben sich insbesondere in den Nummern 4.2, 5.2, 5.6, 5.7 und 7:

Zu Nummer 4.2 Satz 1 Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 4.2 Satz 1 Buchstabe a dient der Klarstellung des Gewollten. In der bisher geltenden BetrSichV war hinsichtlich der bei der Prüfung benötigten technischen Unterlagen die EG-Konformitätserklärung beispielhaft angegeben. Diese wird jedoch beim Inverkehrbringen eines Druckgerätes nicht obligatorisch mitgeliefert, sie enthält aber auch keine Angaben, die für die Prüfung benötigt werden. Daher soll künftig beispielhaft die Betriebsanleitung genannt werden, die für die Prüfung relevante Angaben enthält.

Zu Nummer 5.2 Buchstabe c

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen von Arbeitsmitteln muss zwingend auch die Eignung von technischen und organisatorischen Maßnahmen geprüft werden. Die dabei als geeignet festgestellten Maßnahmen bleiben über den Zeitablauf geeignet, solange das Arbeitsmittel nicht geändert wird. Daher muss bei der wiederkehrenden Prüfung nur geprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit der als geeignet festgestellten technischen Maßnahmen weiterhin gegeben ist.

Zu Nummer 5.6 Satz 1 Buchstabe b (neu)

Die Einfügung des neuen Buchstaben b in Nummer 5.6 Satz 1 dient der Klarstellung des Gewollten. Gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe e gehören ortsbewegliche Druckgeräte zu den Anlagenteilen. Für Anlagenteile sollen gleiche Regelungen gelten. Daher sind auch ortsbewegliche Druckgeräte von der Pflicht zu äußeren Prüfungen auszunehmen.

Zu Nummer 5.7 Satz 1 Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 5.7 Satz 1 Buchstabe a dient der Klarstellung des Gewollten. Die Möglichkeit, „Besichtigungen durch andere Verfahren“ zu ersetzen, ist auf innere Prüfungen zu beschränken, weil bei äußeren Prüfungen eine Besichtigung möglich ist, so dass hier andere Verfahren nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 5.7 Satz 4 (neu)

Die Änderung in Nummer 5.7 Satz 4 dient der Klarstellung des Gewollten bzw. der Anpassung an Nummer 4.1 Satz 3 und Nummer 5.1 Satz 3 BetrSichV. Danach darf eine Anlage von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden, wenn diese sich ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die ebenfalls von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen. Dies soll nunmehr auch für die Bestätigung eines Prüfkonzeptes gelten, weil hierfür eine vergleichbare Qualifikation erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (bisher Nummer 6)

In Nummer 7 wurde im ABS eine neue, tabellarische Darstellung (Tabelle 12) der bereits bestehenden besonderen Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und

-anlagenteile vorgeschlagen. Mit dieser Darstellung soll eine bessere Übersichtlichkeit über die Sonderregelungen und eine bessere Lesbarkeit erreicht werden. Für die von Nummer 7 betroffenen Anlagen werden nunmehr nicht mehr nur vom Regelfall (Nummer 4 und 5) abweichende Sonderregelungen dargestellt, sondern die jeweiligen Prüfanforderungen ganzheitlich anlagenbezogen beschrieben. Dabei wurden auch einige Unschärfen und Unklarheiten beseitigt. Darüber hinaus wurden vom zuständigen ABS insbesondere die nachstehend beschriebenen inhaltlichen Änderungen bei Prüfanforderungen vorgeschlagen:

- Die Sonderregelung in der bisherigen Nummer 6.3 für Kondenstöpfe und Abscheider für Gasblasen, nach der die Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden dürfen, kann entfallen, weil solche Anlagen ohnehin nicht der Prüfpflicht durch die ZÜS unterliegen.
- Die Sonderregelung in der bisherigen Nummer 6.4 für dampfbeheizte Muldenpressen und Pressen zum maschinellen Bügeln, nach der die Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden dürfen, kann entfallen, weil solche Anlagen aufgrund der Betriebsparameter ohnehin nicht der Prüfpflicht durch die ZÜS unterliegen.
- Die Sonderregelung in der bisherigen Nummer 6.5 des Anhang 2 Abschnitt 4, nach der die Prüfung von Pressgas-Kondensatoren anstelle einer ZÜS auch durch eine zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden darf, soll entfallen. In den Fällen von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.9 Satz 1 können die Prüfungen von Pressgas-Kondensatoren jedoch auch künftig durch eine zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. Unter Beachtung von Nummer 7.14 (bisher: Nummer 6.17) können die Prüffristen bei Prüfungen durch die ZÜS auf zehn Jahre ausgeweitet werden. Darüber hinaus gehender Bedarf für eine Sonderregelung besteht auch nach Ansicht der betroffenen Wirtschaft nicht.
- Gemäß Nummer 7.9 der Tabelle 12 (bisher: Nummer 6.11) soll die Prüffrist für Zwischenbehälter (derzeit 15 Jahre) der Prüffrist für Hauptbehälter (zehn Jahre) angepasst werden. Die bisherige Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, weil in beiden Fällen dieselben Schädigungsmechanismen gegeben sind. Dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial aufgrund der Größe von Haupt- und Zwischenbehältern wird bereits durch die Prüfgrenzen in den Tabellen 4 und 7 Rechnung getragen.
- Gemäß Nummer 7.17 der Tabelle 12 (bisher: Nummer 6.21) müssen bei Steinhärtekesseln künftig alle dort vorgeschriebenen Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die bisher eröffnete Möglichkeit, bestimmte Prüfungen auch durch zur Prüfung befähigte Personen durchzuführen, bestand nur theoretisch. In der Praxis ergab sich schon bisher aufgrund der Bauformen und Betriebsparameter von Steinhärtekessel mit den daraus resultierenden Druck-Inhaltsprodukten die Prüfständigkeit für die ZÜS.
- Gemäß Nummer 7.30 der Tabelle 12 (bisher: Nummer 6.35) sollen die schon bisher bestehenden Prüferleichterungen für Druckbehälter mit Einbauten auch für Druckbehälter gelten, deren Innenraum ganz oder teilweise mit losen Schüttungen, z. B. katalytisch wirkendem Material, ausgefüllt ist. Die zusätzliche Prüferleichterung ist sicherheitstechnisch vertretbar, wenn von der losen Schüttung keine schädigende Wirkung auf die drucktragende Wand z. B. in Form von Korrosion oder Erosion ausgeübt wird. Somit sind die Bedingungen vergleichbar mit denen bei Druckbehältern mit festen Einbauten, für die bereits eine entsprechende Sonderregelung besteht.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Fehlerberichtigung bzw. Klarstellung des Gewollten in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 1.1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.4.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfolgt eine sprachliche Berichtigung in Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 2. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum 2016 neu gefassten § 14 Absatz 3 und 4.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Klarstellung des Gewollten in Anhang 3 Abschnitt 3 Nummer 3.2 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erfolgt eine redaktionelle Berichtigung in Anhang 3 Abschnitt 3 Nummer 3.2 Satz 2. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum 2016 neu gefassten § 14 Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern)

Mit Artikel 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung der BetrSichV vom 15. November 2016.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der geänderten BetrSichV und der geänderten Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern sowie das Außerkrafttreten der Feuerzuegverordnung.

Mit der Feuerzuegverordnung wird die „Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2006 (2006/502/EG) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von „Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten“ untersagt wird“ (ABl. L 198 vom 20.7.2006) in deutsches Recht umgesetzt. Diese Entscheidung der Kommission wurde seinerzeit erlassen, weil die technische Norm DIN EN 13869 „Anforderungen an die Kindersicherheit von

Feuerzeugen“ Sicherheitslücken aufwies. Mittlerweile liegt eine überarbeitete DIN EN 13869 vor, die die Kindersicherheit von Feuerzeugen regelt. Sie ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht und löst die Vermutungswirkung nach der Produktsicherheitsrichtlinie bzw. in Deutschland nach dem Produktsicherheitsgesetz aus.

Die Entscheidung der Kommission war damit nicht mehr erforderlich, sie hat mit Ablauf des 11. Mai 2017 ihre Gültigkeit verloren. Da die Feuerzeugverordnung ausschließlich der Umsetzung dieser Entscheidung dient, ist ihr mit dem Wegfall der Entscheidung die Basis entzogen. Sie ist deshalb aufzuheben.